

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581 fortfolgende berichtet Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (Gesetzblatt Seite 221) in Verbindung mit § 19 GemO

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 12.05.1976
veröffentlicht im Amtsblatt am 12.05.1976
in Kraft getreten am 01.07.1976

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am
18.08.1976	4	27.08.1976	28.08.1976
12.10.1977	1/3	21.10.1977	22.10.1977
12.10.1977	3/1	21.10.1977	01.01.1978
30.08.1978	1/3	08.09.1978	09.09.1978
05.10.1983	4	14.10.1983	01.09.1983
18.12.1985	1, 2, 3	11.01.1986	12.01.1986
16.12.1987	3/1	24.12.1987	25.12.1987
19.12.1990	1 (2)	04.01.1991	05.01.1991
08.05.1991	2 (4)	24.05.1991	25.05.1991
26.09.2001	1 Absatz 2, 2 Absatz 4, 3 Absatz 1, 4	04.10.201	01.01.2002
30.04.2014	§ 1 Absatz 2 § 2 Absatz 4 § 3 Absatz 1 und 2 § 5 § 6	08.05.2014	01.07.2014
01.06.2016	§ 4 Absatz 1 und 2	09.06.2016	10.06.2016
	§ 4 wird zu § 5 § 5 wird zu § 6 § 6 wird zu § 7 § 7 wird zu § 8		
19.12.2018	§ 8 wird zu § 9 § 8 neu	11.01.2019	12.01.2019
15.05.2024	§ 1 Absatz 2 § 2 Absatz 4 § 3 Absatz 1	24.05.2024	01.06.2024

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 35,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 50,00 €
von mehr als 6 Stunden 80,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt als Ersatz ihrer Auslagen, zur Abgeltung von Fraktions- und ähnlichen Besprechungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen, vierteljährlich 120,00 €, bei Fraktionsvorsitzenden erhöht sich dieser Betrag um zusätzliche 75,00 € vierteljährlich; für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats einschließlich Klausurtagungen, sonstigen Tagungen und Besichtigungsfahrten erhalten Stadträte vierteljährlich 320,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Arbeitsgruppensitzungen wird eine Entschädigung gemäß § 1 gewährt.
- (3) Die Raten der Aufwandsentschädigung werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Entschädigungen nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem Anfall berechnet und ausgezahlt.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenerstattung

Ehrenamtlich Tätige erhalten bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Entschädigung für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren

Für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren erhalten Stadträte als Ersatz einen Festbetrag in Höhe von 25,00 € je übernommenen Termin.

§ 7 Entschädigung für ehrenamtliche Beisitzer oder Wahlvorstände

Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher Beisitzer oder Wahlvorstand im Dienst der Stadt Gerlingen wird als Ersatz eine Entschädigung nach § 1 gewährt.

§ 8 Entschädigung für Ehrenbeamte

Ehrenbeamte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € monatlich für ihre Tätigkeit, soweit nicht eine andere Regelung besteht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juni 1974 außer Kraft.